

*Vierte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den universitären  
Masterstudiengang  
Intelligence and Security Studies*

*an der Fakultät für Informatik der Universität der  
Bundeswehr München (UniBw M) und am  
Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des  
Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund)  
(POMISS/Ma)*

*Januar 2026*



Vierte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den universitären Masterstudiengang

*Intelligence and Security Studies*

an der Fakultät für Informatik der Universität der Bundeswehr München und am Fachbereich  
Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

(POMISS/Ma)

vom 9. Januar 2026

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 1. Dezember 2025, Az: L.3-H6114.4.3/15/22, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 2. Dezember 2025, Gz: A I 8 – 38-01-01, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) und aufgrund von §§ 34, 31 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (FHGD) i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) erlässt die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den universitären Masterstudiengang Intelligence and Security Studies an der Fakultät für Informatik der Universität der Bundeswehr München und am Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (POMISS/Ma) vom 25. November 2019 (Amt-Bek UniBw M Nr. 6/2019, S. 3, Nr. 2, Anl. 2), geändert durch die Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den universitären Masterstudiengang Intelligence and Security Studies an der Fakultät für Informatik der Universität der Bundeswehr München und am Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (POMISS/Ma) vom 3. März 2021 (Amt-Bek UniBw M Nr. 1/2021, S. 4, Nr. 5, Anl. 5), geändert durch die Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den universitären Masterstudiengang Intelligence and Security Studies an der Fakultät für Informatik der Universität der Bundeswehr München und am Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (POMISS/Ma) vom 23. Oktober 2023 (Amt-Bek UniBw M Nr. 4 /2023, S. 6, Nr. 7, Anl. 7) und geändert durch die Änderungssatzung vom 9. April 2024 (AmtBek UniBw M Nr. 2/2024, S. 3, Nr. 2, Anl. 2):

## § 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige „§ 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Prüfungsmängel“ wird in „§ 15 Rücktritt, Prüfungsmängel“ umbenannt.
- b) Der bisherige „§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung“ wird in „§ 18 Täuschung, Ungültigkeit der Masterprüfung“ umbenannt.

c) Nach § 18 wird ein neuer „§ 19 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen“ eingefügt.

d) Der ursprüngliche „§ 19“ wird in „§ 20“, der ursprüngliche „§ 20“ in „§ 21“, der ursprüngliche „§ 21“ in „§ 22“, der ursprüngliche „§ 22“ in „§ 23“, der ursprüngliche „§ 23“ in „§ 24“ und der ursprüngliche „§ 24“ in „§ 25“ umbenannt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für eine vorläufige Zulassung zum Masterstudiengang ist der Erwerb von mindestens 140 ECTS-Leistungspunkten im Bachelorstudiengang nach Eingang aller Ergebnisse der dem 8. Quartal zugeordneten Leistungsnachweise beim Prüfungsamt. und dass noch kein Wechsel in das entschleunigte Bachelorstudium gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 ABaMaPO stattgefunden hat.“

b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Kann eine Studierende bzw. ein Studierender aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen den Bachelorstudiengang nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erfolgreich abschließen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über eine Verlängerung der Frist bis höchstens zum Ende des Frühjahrs trimesters des dritten Studienjahres des Bachelorstudiengangs und gibt das Datum der neuen Frist der bzw. dem Studierenden über das Prüfungsamt bekannt.“

c) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Studierende mit einer vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang gelten die Regelungen der fachspezifischen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gemäß Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Qualifizierungsgespräch bis Ende November des ersten Jahres des Masterstudiengangs durchzuführen ist.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss wählt aus den ihm angehörenden zwei Professorinnen bzw. Professoren und zwei Hauptamtlich Lehrenden ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, die bzw. der das vorsitzende Mitglied in allen prüfungsrechtlichen Angelegenheiten vertritt, soweit das vorsitzende Mitglied verhindert ist.“

b) Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das vorsitzende Mitglied berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Nachrichtendienste über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie in anonymisierter Form über die Verteilung der Masternoten.“

c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Bescheide in Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens, durch die die Studierenden in ihren Rechten beeinträchtigt werden können, sind schriftlich durch das Prüfungsamt der UniBw M zu erteilen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der UniBw M über das Justitiariat im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern erteilt; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist das Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erforderlich.“

d) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben und eiligen Angelegenheiten auf das vorsitzende Mitglied übertragen. <sup>2</sup>Zudem entscheidet das vorsitzende Mitglied in unaufschiebbaren Angelegenheiten. <sup>3</sup>Es hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.“

4. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können alle im Studiengang oder an der Fakultät für Informatik lehrenden Professorinnen und Professoren der UniBw M und alle Hauptamtlich Lehrenden am Fachbereich Nachrichtendienste der HS Bund sowie Personen mit der Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BayHIG i. V. m. der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die Lehre im Masterstudiengang erbringen, bestellt werden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. <sup>2</sup>Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen und fasst Studieninhalte zusammen, die eine thematisch und zeitlich abgegrenzte Studieneinheit bilden. <sup>3</sup>Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesungen (mit oder ohne Übungen), Praktika, Seminare und Fachexkursionen. <sup>4</sup>Ein Modul kann auch ein betreutes eigenständiges Studium beinhalten wie z. B. ein Projekt. <sup>5</sup>Ein Modul wird in der Regel mit einem Leistungsnachweis in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung (Modulprüfung) oder einem studienbegleitenden Leistungsnachweis abgeschlossen. <sup>6</sup>Eine Kombination mehrerer Leistungsnachweise innerhalb eines Moduls ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. <sup>7</sup>Gemäß den Regelungen im BayHIG und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag werden die Modulgrößen in ECTS-Leistungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System-Leistungspunkte) angegeben. <sup>8</sup>Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden.“

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Ablauf des Studiums und die Leistungsnachweise ergeben sich im Einzelnen aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan.“

6. In § 7 Satz 1 wird die Nummerierung „2.5“ gestrichen und durch die Nummerierung „2.6“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 11 Satz 1 werden die Worte „vier Wochen“ gestrichen und durch die Worte „drei Monaten“ ersetzt. Zudem werden die Worte „acht Wochen“ gestrichen und durch die Worte „sechs Monaten“ ersetzt.

b) Abs. 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Modulhandbuch“ die Worte „bzw. dem Studienplan“ eingefügt.

bb) Es wird folgender, neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Ergebnisse etwaiger Teilleistungen von Studienleistungen werden den Studierenden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bekannt gegeben.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender, neuer Satz 4 eingefügt:

„Wenn innerhalb eines Leistungsnachweises einzelne Teile für sich bestanden sein müssen, ist dies im Modulhandbuch festzulegen.“

b) In Abs. 5 wird folgender, neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender, neuer Abs. 2 eingefügt:

„Ein Leistungsnachweis gilt als erstmalig abgelegt und nicht bestanden, wenn er nicht zum Regelprüfungsstermin abgelegt wird.“

b) Der ursprüngliche „Abs. 2“ wird zu „Abs. 3“ und wie folgt neu gefasst:

„Die Ergebnisse jeder Modulprüfung und aller abgeschlossenen studienbegleitenden Leistungsnachweise (mit Angabe des Datums der erbrachten Leistung) sind durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer an das Prüfungsamt zu melden.“

c) Der ursprüngliche „Abs. 3“ wird zu „Abs. 4“ und wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss legt die Termine zur Durchführung schriftlicher und mündlicher Modulprüfungen in Abstimmung mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer fest und gibt sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin den Studierenden unter Hinweis auf die Rechtsfolge nach Abs. 2 bekannt.“

d) Der ursprüngliche „Abs. 4“ wird zu „Abs. 5“ und wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Zu jeder Modulprüfung sowie gegebenenfalls zu deren Wiederholung wird die bzw. der Studierende durch das Prüfungsamt angemeldet. <sup>2</sup>Die Anmeldung berechtigt zur einmaligen Teilnahme an der Modulprüfung zum jeweils nächsten Termin, sofern die Studierenden den Prüfungsanspruch für die Modulprüfung nicht verloren haben.“

e) Der ursprüngliche „Abs. 5“ wird zu „Abs. 6“, wobei das Wort „Modulprüfungen“ gestrichen und durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt wird.

f) Der ursprüngliche „Abs. 6“ wird zu „Abs. 7“ und wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Erstwiederholungen von Leistungsnachweisen müssen dem ersten Leistungsnachweis in Form und Umfang entsprechen. <sup>2</sup>Bei Zweitwiederholungen aller Leistungsnachweise kann die Form des Leistungsnachweises von der Prüferin bzw. dem Prüfer kompetenzorientiert geändert werden.“

10. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 15 Rücktritt, Prüfungsmängel**

(1) <sup>1</sup>Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Modulprüfung bzw. von deren Wiederholung zurücktreten, wenn ihr bzw. ihm krankheitsbedingt oder wegen sonstiger nicht zu vertretender Gründe eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich ist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens sieben Tage vor dem Termin der Prüfung mitzuteilen. <sup>3</sup>Ohne fristgerechten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 13 Abs. 6 angerechnet, es sei denn die Einhaltung der Frist war krankheitsbedingt oder aus sonstigen nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Feststellung der nicht zu vertretenden Gründe.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt von einer Modulprüfung bzw. deren Wiederholung geltend gemachten nicht zu vertretenden Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt unverzüglich nach Auftreten der Gründe in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt, das auf einer ärztlichen Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist.

Das Nähere regeln die Verfahrensregelungen bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der UniBw M. <sup>3</sup>Im Falle eines Rücktritts wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit sind der Rücktritt und die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ebenfalls dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unverzüglich nach Auftreten der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Dabei sind auch die Nichterkennbarkeit vor der Prüfung, die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit und der Zeitpunkt der Erkennbarkeit darzulegen. <sup>5</sup>Es ist ggf. ein Attest gemäß Satz 2 vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Eine vollständig durchgeführte Prüfung gilt grundsätzlich auch bei nachträglicher Geltendmachung von nicht zu vertretenden Gründen als abgelegte Prüfung und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 13 Abs. 6 angerechnet, es sei denn die nicht zu vertretenden Gründe in Form krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit lagen zum Zeitpunkt der Prüfung vor, waren aber nicht erkennbar. <sup>2</sup>In diesem Fall sind der Rücktritt, die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, die frühere Nichterkennbarkeit, die Gründe für die frühere Nichterkennbarkeit und der Zeitpunkt der Erkennbarkeit unmittelbar nach der Prüfung dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen sowie ggf. durch ein Attest nach Abs. 2 Satz 2 nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin bzw. Kandidaten oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss anzuordnen, dass bestimmte einzelne oder alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen haben. <sup>2</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss oder bei der Prüferin bzw. dem Prüfer geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit oder ihren bzw. seinen Anteil selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, die Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet und keine anderen als die im Literatur-/Schriftenverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist in elektronischer Form, d. h. mittels digitaler Medien, beim Prüfungsamt bis 12:00 Uhr des Abgabetermins abzugeben. <sup>3</sup>Zusätzlich ist ein entsprechendes Exemplar in Papierform bis spätestens vier Wochen nach fristgerechter elektronischer Abgabe beim Prüfungsamt abzugeben. <sup>4</sup>Dabei sind Authentizität und Integrität der Masterarbeit sicherzustellen und von der bzw. dem Studierenden ist eine Erklärung beizufügen, dass Inhalt, Umfang und Wortlaut der elektronischen Fassung und der Fassung in Papierform identisch sind. <sup>5</sup>Die Masterarbeit oder Teile davon dürfen pseudonymisiert mithilfe geeigneter Software auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. <sup>6</sup>Mit der Abgabe räumt die bzw. der Studierende der UniBw M das einfache Nutzungsrecht zum Zwecke dieser softwaregestützten Überprüfung ein.“

b) Der ursprüngliche Satz 3 des Abs. 7 wird in einen neuen Abs. 8 überführt.

c) Der ursprüngliche „Abs. 8“ wird zu „Abs. 9“.

d) Der ursprüngliche „Abs. 9“ wird zu „Abs 10“ und wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Wird eine Masterarbeit erstmals mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet, muss die bzw. der Studierende spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der nicht ausreichenden Note ein neues Thema übernehmen. <sup>2</sup>Hat die bzw. der Studierende nicht fristgerecht ein neues Thema übernommen, weist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm ein neues Thema sowie dessen Betreuung zu. <sup>3</sup>Das Thema der Masterarbeit muss sich bei der Wiederholung vom ersten Thema erheblich unterscheiden <sup>4</sup>Eine Masterarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.“

e) Der ursprüngliche „Abs. 10“ wird zu „Abs. 11“.

12. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden beim zweiten Spiegelstrich die Worte „der Modulprüfung“ gestrichen und durch die Worte „des Leistungsnachweises“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 18 Täuschung, Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung oder studienbegleitenden Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel bei Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch dar.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend festlegen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.“

14. Es wird folgender, neuer § 19 eingefügt:

**„§ 19  
Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Aushändigung des Zeugnisses oder mit Exmatrikulation ohne Bestehen des Studiums.

(2) <sup>1</sup>Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. <sup>2</sup>Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. <sup>3</sup>Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. <sup>4</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bzw. der Studierende exmatrikuliert wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der bzw. des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der UniBw M oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. <sup>2</sup>Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.“

15. Der ursprüngliche „§ 19“ wird zu „§ 20“.

16. Der ursprüngliche „§ 20“ wird zu „§ 21“ und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Dauer des Mutterschutzes hemmt alle Fristen nach dieser Prüfungsordnung; die neuen Abgabetermine von Leistungsnachweisen werden durch die bzw. den Modulverantwortlichen sowie für die Masterarbeit durch das Prüfungsamt festgesetzt und bekannt gegeben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Studierende ein Tätigwerden im Rahmen der hochschulischen Ausbildung ausdrücklich gegenüber dem Prüfungsamt bereits innerhalb der Schutzfrist nach der Entbindung verlangt. <sup>3</sup>Die Studierende kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.“

b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „unterbrochen“ die Worte „oder gehemmt“ eingefügt.

17. Der ursprüngliche „§ 21“ wird zu § 22“ und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronischer Erkrankung“ ergänzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. <sup>2</sup>Frühere Bewilligungen von Nachteilsausgleichen werden nicht automatisch fortgeschrieben. <sup>3</sup>Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das Attest enthalten muss. <sup>5</sup>Wird der Antrag später gestellt, kann er für die Prüfung, für welche er verspätet gestellt wurde, nicht berücksichtigt werden. <sup>6</sup>Sofern die Behinderung erst nach der Anmeldung zur Prüfung eintritt, werden abweichend von Satz 4 Anträge noch berücksichtigt.“

18. Der ursprüngliche „§ 22“ wird zu „§ 23“.

19. Der ursprüngliche „§ 23“ wird zu „§ 24“ und wie folgt neu gefasst:

### **„§ 24 Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Masterarbeit und die Masternote enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt und ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die für das Bestehen der Masterprüfung notwendigen ECTS-Leistungspunkte erbracht sind.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Mastergrades gemäß § 22 beurkundet. <sup>2</sup>Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird an die Studierenden ein Diploma Supplement vergeben. <sup>2</sup>Zum Diploma Supplement wird auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses eine ECTS-Einstufungstabelle mit der statistischen Verteilung der Bestehensnoten nach dem ECTS Users' Guide ausgewiesen. <sup>3</sup>Als Grundlage für die Berechnung der statistischen Verteilung der Bestehensnoten werden die letzten drei Studienjahrgänge als Kohorte erfasst.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag der bzw. des Studierenden können in das Zeugnis auch im Studiengang erbrachte Leistungen aufgenommen werden, die für die Masternotenbildung unberücksichtigt bleiben. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens bei der letzten Anmeldung zu einer Modulprüfung oder vor Abgabe der Masterarbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(5) <sup>1</sup>Über eine nicht bestandene Modulprüfung oder Masterarbeit wird vom Prüfungsamt ein Bescheid gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 erteilt. <sup>2</sup>Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm darüber ein Bescheid gemäß Satz 1 erteilt. <sup>3</sup>Der Bescheid enthält auch die Noten aller Module des Studiengangs, soweit sich Noten ermitteln ließen, sowie gegebenenfalls die Note der Masterarbeit.“

20. Der ursprüngliche „§ 24“ wird zu „§ 25“.

21. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 1: Pflichtmodule wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Moduls „Einführung in Intelligence and Security Studies“ werden in der Spalte 4, Leistungsnachweis, die Leistungsnachweise wie folgt neu gefasst: „sP-120-180 oder Seminararbeit“.

bb) In der Zeile des Moduls „Kommunikation und Führung in den Nachrichtendiensten“ werden in der Spalte 1, Modul, die Worte „Kommunikation und Führung in den Nachrichtendiensten“ gestrichen und durch die Worte „Psychologie nachrichtendienstlicher Führung“ ersetzt.

b) Tabelle 2: Vertiefungsrichtungen wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle 2.3: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Terrorismusbekämpfung“ wird in der Zeile des Moduls „Advanced Intelligence Collection and Analysis“ in der Spalte 4, Leistungsnachweis, der bisherige Leistungsnachweis „sP-120-180“ gestrichen und durch den neuen Leistungsnachweis „Portfolio“ ersetzt.

bb) Tabelle 2.4: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Regionale Sicherheit“ wird wie folgt geändert:

aaa) In der Zeile des Moduls „Regionale Sicherheit I“ werden in der Spalte 1, Modul, die Worte „Regionale Sicherheit I“ gestrichen und durch die Worte „Akteurskonstellationen, politische Systeme und innerstaatliche Konflikte“ ersetzt.

bbb) In der Zeile des Moduls „Regionale Sicherheit II“ werden in der Spalte 1, Modul, die Worte „Regionale Sicherheit II“ gestrichen und durch die Worte „Globale Bedrohung, Außenpolitik und zwischenstaatliche Konflikte“ ersetzt.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Januar 2026 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 24. September 2025, der Entscheidung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 12. Juni und 13. November 2025, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: L.3-H6114.4.3/15/22 vom 1. Dezember 2025 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben A I 8 – Gz 38-01-01 vom 2. Dezember 2025.

Neubiberg, den 18. Dezember 2025

Universität der Bundeswehr München  
Univ.-Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA  
Präsidentin

Brühl, den 9. Januar 2026

Hochschule des Bundes für öffentliche  
Verwaltung  
Dr. Sabine Leppek  
Präsidentin

Die Satzung wurde am 18. Dezember 2025 in der Universität der Bundeswehr München und am 9. Januar 2026 in der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Januar 2026 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 16. Januar 2026.